Ticket-Unterlagen

Für Verträge über Freizeitbetätigungen an einem spezifischen Termin oder Zeitraum besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht. Dies gilt für das hier konkret datierte Eventticket. Gesetzliche Ansprüche bei Ausfall oder Leistungsstörungen bleiben unberührt. Es ist keine Zustimmung zum Verzicht auf ein bestehendes Widerrufsrecht erforderlich.